TANNAER AMTSBLATT

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 02/14 **Freitag, 28. Februar 2014** **Jahrgang 2014**

Am 25. Mai 2014
finden die WAHLEN statt für:

den
STADTRAT TANNA

die
EHRENAMTLICHEN ORTSTEILBÜRGERMEISTER

die
ORTSTEILRÄTE

Es wird dazu aufgefordert,
entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

Nähere Erläuterungen dazu
finden Sie auf den Seiten 2 bis 16
des Februar-Amtsblattes.

AMTLICHER TEIL

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Tanna am 25. Mai 2014

1. In der Stadt Tanna sind am 25. Mai 2014 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –). Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Tanna haben; der Aufenthalt in der Stadt Tanna wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Tanna gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 **Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag

abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis, oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten sind, müssen neben

den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Saale Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreis aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis, oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 11:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014 bis 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna

   Herrn Michael Groth
   Markt 1
   07922 Tanna

   einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) der Stadtverwaltung behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 26.02.2014
gez.

Michael Groth
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilräte der Stadt Tanna in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf); Künsdorf; Mielesdorf; Rothenacker (mit Ebersbergund Willersdorf); Schilbach; Seubtendorf; Stelzen (mit Spielmes); Unterkoskau (mit Oberkoskau) und Zollgrün am 25. Mai 2014

1. In den nachfolgend benannten Ortsteilen der Stadt Tanna werden am 25. Mai 2014 jeweils ein Ortsteilrat mit den ehrenamtlichen Ortsteilräten gewählt. Diese sind:

   a) Tanna (mit Frankendorf) mit 8 Räten;
   b) Künsdorf mit 4 Räten;
   c) Mielesdorf mit 4 Räten;
   d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) mit 4 Räten;
   e) Schilbach mit 4 Räten;
   f) Seubtendorf mit 4 Räten;
   g) Stelzen (mit Spielmes) mit 4 Räten;
   h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) mit 4 Räten und
   i) Zollgrün mit 4 Räten

   Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Tanna gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

   Für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilratsmitgliedes sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG-, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung- ThürKWO -, § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung - ThürKO – i.V.m. § 3 Hauptsatzung der Stadt Tanna in der jeweils gültigen Fassung)

   Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens in:

a) Tanna (mit Frankendorf) 16 ;
b) Künsdorf 8;
c) Mielesdorf 8;
d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) 8;
e) Schilbach 8;
f) Seubtendorf 8;
g) Stelzen (mit Spielmes) 8;
h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) 8 und
i) Zollgrün 8

Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, dem Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der **zusätzlichen** Unterschriften beläuft sich in:

   a) Tanna (mit Frankendorf) auf 32;
   b) Künsdorf auf 16;
   c) Mielesdorf auf 16;
   d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) auf 16;
   e) Schilbach auf 16;
   f) Seubtendorf auf 16;
   g) Stelzen (mit Spielmes) auf 16;

h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) auf 16 und
i) Zollgrün auf 16.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna, im Ortsteilrat des Ortsteils oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat in dem der Ortsteil liegt, vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 11:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna

   Herrn Michael Groth
   Markt 1
   07922 Tanna

   einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 26.02.2014
gez.
Michael Groth
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der <u>ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister</u> der Stadt Tanna in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf); Künsdorf; Mielesdorf; Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf); Schilbach; Seubtendorf; Stelzen (mit Spielmes); Unterkoskau (mit Oberkoskau) und Zollgrün am 25. Mai 2014

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

   a) Tanna (mit Frankendorf);
   b) Künsdorf;
   c) Mielesdorf;
   d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf);
   e) Schilbach;
   f) Seubtendorf;
   g) Stelzen (mit Spielmes);
   h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) und
   i) Zollgrün

   wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

   Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

   Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

   Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für

Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats des Ortsteils zu wählen sind. Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

a) Tanna (mit Frankendorf) auf 40;
b) Künsdorf auf 20 ;
c) Mielesdorf auf 20;
d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) auf 20;
e) Schilbach auf 20;
f) Seubtendorf auf 20;
g) Stelzen (mit Spielmes) auf 20;
h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) auf 20 und
i) Zollgrün auf 20.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister/Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder

stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Tanna ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

a) Tanna (mit Frankendorf) auf 32;
b) Künsdorf auf 16;
c) Mielesdorf auf 16;
d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) auf 16;
e) Schilbach auf 16;
f) Seubtendorf auf 16;
g) Stelzen (mit Spielmes) auf 16;
h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) auf 16 und
i) Zollgrün auf 16.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag, oder im Ortsteilrat des Ortsteils aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im oder Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom

Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Tanna

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 11:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna;

Herrn Michael Groth
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages, oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014, 18:00 Uhr (aufgrund Feiertage letzte Möglichkeit am 17.04.2014) behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 26.02.2014
gez.

Michael Groth
Wahlleiter

Beschlüsse der 36. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna am 14. Januar 2014

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 14/36/01
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28. November 2013 wird genehmigt.

Stimmberechtigt:	5
Ja-Stimmen:	5
Enthaltung:	0

Beschluss-Nr. 14/36/02
Antrag auf Baugenehmigung
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
nach § 63 b ThürBO

Gebiet:	Ortsteil Zollgrün	
Lage:	Gemarkung	Zollgrün
	Flur	1
	Flurstück	47
Bauvorhaben:	Dachausbau – Gauben	

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt:	5
Ja-Stimmen:	5
Enthaltung:	0

Beschluss-Nr. 14/36/03
Antrag auf Baugenehmigung
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
nach § 63 b ThürBO

Gebiet:	Ortsteil Unterkoskau	
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung	
Lage:	Gemarkung	Unterkoskau
	Flur	1
	Flurstück	47
Bauvorhaben:	Errichtung zweigeschossiger Anbau nach Rückbau eingeschossiger Anbau	

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt:	5
Ja-Stimmen:	5
Enthaltung:	0

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der

Stadt Tanna
Sekretariat – Zimmer 2.02
Markt 1
07922 Tanna

während der Dienststunden

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Samstag	09.00 – 11.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Tanna, 15. Januar 2014

gez. Gerhard Hoffmann
Ausschussvorsitzender

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 – 11.00 Uhr	

Rufnummern

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale		28 08 - 0
Fax		28 08 28
Bürgerbüro	Herr Groth	28 08 52
	groth@stadt-tanna.de	
	Frau Rösch	28 08 11
	roesch@stadt-tanna.de	
	Frau Pozorski-Schatz	28 08 51
	pozorski-schatz@stadt-tanna.de	
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan-Pietsch	28 08 13
	jordan-pietsch@stadt-tanna.de	
Liegenschaften	Frau Pötter	28 08 20
	poetter@stadt-tanna.de	
	Frau Stöckel	28 08 41
	stoeckel@stadt-tanna.de	
Bauamt	Herr Friedel	28 08 25
		0160 / 5 86 60 50
	friedel@stadt-tanna.de	
Buchhaltung	Frau Friedel	28 08 23
	tina.friedel@stadt-tanna.de	
	Frau Müller	28 08 32
	mueller@stadt-tanna.de	
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	schaarschmidt@stadt-tanna.de	
	Frau Stiede	28 08 34
	stiede@stadt-tanna.de	
Vorzimmer Bürgermeister		
	Frau Möckel	28 08 53
	moeckel@stadt-tanna.de	
Bürgermeister	Marco Seidel	0175 / 5 48 66 10
	seidel@stadt-tanna.de	
Bauhof	Udo Wunderlich	0175 / 5 48 66 08
	bauhof@stadt-tanna.de	
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten

immer **donnerstags**

von **14.00 bis 17.00 Uhr**

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna, zuständig für die Gemarkungen:

Frankendorf
Mielesdorf
Oberkoskau
Rothenacker
Spielmes
Stelzen
Tanna
Unterkoskau
Willersdorf

steht für Anfragen der Einwohner zur Verfügung:

immer **dienstags**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

im **Bürgerbüro der Stadt Tanna**

Kontakt: Denny Thiele
Talsperrenstraße 32
OT Planschwitz
08606 Oelsnitz

Telefon 03 74 21/ 25 25 70
Fax 03 74 21/ 25 25 56
Mobil 0172/ 3 48 03 37
E-Mail denny.thiele@forst.thueringen.de

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz in der Revierförsterei Tanna

Herr **Thomas Wagner**, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gefell, zuständig für die Gemarkungen:

Seubtendorf
Künsdorf

Sprechzeiten führt Herr Wagner durch:

immer **dienstags**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

in der **Revierförsterei Tanna**
Bahnhofstraße 47 b

Kontakt: Thomas Wagner
Bahnhofstraße 47 b
07922 Tanna

Telefon 03 66 46 / 2 80 43
Mobil 0172 / 3 48 03 36

Sprechstunde im Forstamt Schleiz

Herr Andreas Bähr, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth, zuständig für die Gemarkungen:

Schilbach
Zollgrün

Sprechzeiten führt Herr Bähr durch:

jeden **2. und 4. Dienstag im Monat**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

im **Forstamt Schleiz**
Heinrichsruh 10

Kontakt Andreas Bähr
Raila Nr. 4
07929 Saalburg-Ebersdorf

Telefon 03 66 47 / 2 25 90
Mobil 0172 / 3 48 03 38

Standesamt

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Max Ernst Munzert — Rothenacker

Geburtstage

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

03.03.	Frau Margrid Kätzel	zum 75. Geburtstag
03.03.	Frau Ursula Temmler	zum 72. Geburtstag
05.03.	Herrn Roland Sengewald	zum 75. Geburtstag
07.03.	Frau Heidrun Keßler	zum 70. Geburtstag
08.03.	Frau Ingeborg Meier	zum 88. Geburtstag
10.03.	Herrn Heinz Ritter	zum 74. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Rauh	zum 79. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Schaller	zum 84. Geburtstag
16.03.	Herrn Wolfgang Richter	zum 76. Geburtstag
18.03.	Frau Ingeborg Hartenstein	zum 88. Geburtstag
19.03.	Frau Margarete Fleischmann	zum 91. Geburtstag
20.03.	Frau Thea Gerber	zum 81. Geburtstag
22.03.	Frau Gretel Kraus	zum 73. Geburtstag
23.03.	Herrn Rolf Militzer	zum 74. Geburtstag
26.03.	Herrn Horst Müller	zum 75. Geburtstag
30.03.	Frau Gudrun Schiffner	zum 74. Geburtstag
31.03.	Frau Heidemarie Bräutigam	zum 71. Geburtstag

Künsdorf

01.03.	Herrn Werner Schmidt	zum 84. Geburtstag
14.03.	Herrn Horst Puhlfürst	zum 82. Geburtstag
15.03.	Frau Edith Schmieder	zum 75. Geburtstag
16.03.	Herrn Rudolf Steudel	zum 71. Geburtstag
18.03.	Frau Renate Glück	zum 70. Geburtstag
24.03.	Herrn Friedrich Hofmann	zum 74. Geburtstag
26.03.	Frau Christa Puhlfürst	zum 81. Geburtstag

Mielesdorf

06.03.	Herrn Klaus Fischer	zum 76. Geburtstag
10.03.	Herrn Rolf Winkler	zum 71. Geburtstag
16.03.	Frau Elisabeth Zapf	zum 78. Geburtstag
19.03.	Frau Hanni Schubert	zum 78. Geburtstag
23.03.	Frau Monika Müller	zum 73. Geburtstag

Rothenacker

09.03.	Frau Else Reimann	zum 81. Geburtstag
18.03.	Frau Elfriede Hendel	zum 79. Geburtstag

Schilbach

06.03.	Frau Christine Falk	zum 81. Geburtstag
06.03.	Herrn Roland Franz	zum 74. Geburtstag
09.03.	Frau Ilona Hegner	zum 79. Geburtstag

Seubtendorf

05.03.	Frau Hannelore Noder	zum 75. Geburtstag
19.03.	Herrn Ronald Patzer	zum 71. Geburtstag
20.03.	Herrn Heinrich Brendel	zum 87. Geburtstag
31.03.	Frau Irmgard Heck	zum 78. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

01.03.	Frau Anita Bauerfeind	zum 78. Geburtstag
02.03.	Herrn Herbert Descher	zum 81. Geburtstag
03.03.	Frau Irene Morgner	zum 70. Geburtstag
04.03.	Herrn Heinrich Scheibe	zum 75. Geburtstag
07.03.	Herrn Johannes Hörkner	zum 86. Geburtstag
13.03.	Frau Renate Burghardt	zum 76. Geburtstag
15.03.	Herrn Manfred Götz	zum 74. Geburtstag
17.03.	Herrn Karl Burghardt	zum 76. Geburtstag
20.03.	Herrn Volkmar Ruddies	zum 72. Geburtstag
20.03.	Frau Ursula Zeuner	zum 72. Geburtstag
21.03.	Herrn Erich Brendel	zum 88. Geburtstag
22.03.	Herrn Manfred Kühn	zum 75. Geburtstag
27.03.	Herrn Heinz Bähr	zum 77. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

14.03.	Herrn Gerhard Sachs	zum 80. Geburtstag
21.03.	Frau Hilde Kaiser	zum 86. Geburtstag
21.03.	Frau Grete Ussat	zum 90. Geburtstag
25.03.	Frau Christa Anhalt	zum 71. Geburtstag

Zollgrün

29.03.	Frau Dorith Knüpfer	zum 74. Geburtstag

Thüringer Forstamt Schleiz
Forstrevier Tanna

Waldbesitzerversammlungen

An folgenden Terminen finden im Forstrevier Tanna des Thüringer Forstamtes Schleiz die Waldbesitzerversammlungen für das Jahr 2014 statt.

Gemarkungen: STELZEN, SPIELMES

Dienstag, 11. März 2014
19.00 Uhr „Zum Löwen“ Stelzen

Gemarkungen: ROTHENACKER, WILLERSDORF

Mittwoch, 12. März 2014
19.00 Uhr Saal Willersdorf

Gemarkungen: UNTERKOSKAU, OBERKOSKAU

Donnerstag, 13. März 2014
19.00 Uhr Kindergarten Unterkoskau

Gemarkungen: TANNA, FRANKENDORF, MIELESDORF

Dienstag, 18. März 2014
19.00 Uhr Landgasthof Strosche Tanna-Frankendorf

Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind hierzu herzlich eingeladen.

Die nächste Ausgabe des

TANNAER AMTSBLATTES

erscheint am am 21. März 2014.

Redaktionsschluss ist der 11. März 2014.

Impressum

Herausgeber: Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Richtigstellung

Der Fehlerteufel hat zugeschlagen

In der Jahresausgabe des Tannaer Anzeigers 2013 steht auf der Seite 45 im Artikel über die Platzierungen der Preisskate in Rothenacker am 22. November 2013 eine falsche Angabe über die Anzahl der Mitspieler.

Es haben sich 41 Mitspieler beteiligt, statt der angegebenen 32.

Veranstaltungen

Herzliche Einladung
zum

SKATTURNIER

nach ROTHENACKER

am	**Freitag, 21. März 2014**
in die	**Bierstube „Zum Erbkretschmar“**
Beginn	**19.00 Uhr**
Einsatz	**8,00 Euro**

Auszahlung von Geldpreisen

Für Speisen und Getränke ist an diesem Abend wie immer bestens gesorgt!

Freundlichst lädt das Team der Bierstube ein.

KOSKE SO SCHEEE!!!

Faschingstermine 2014

Samstag, 1. März 2014
Kinderfasching

Sonntag, 2. März 2014
Rentnerfasching

Samstag, 8. März 2014
1. Gala

Samstag, 15. März 2014
2. Gala

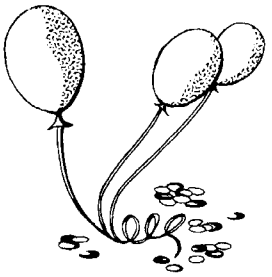

Einladung

FRÜHSTÜCKS-TREFFEN FÜR FRAUEN in Deutschland e.V.

Einladung zum „Frühstückstreffen für Frauen“ am Abend!

Termin: **Freitag, 28. März 2014**

Beginn: **19.00 Uhr**

Veranstaltungsort: **Kultursaal Oettersdorf**

Unser nächstes „Frühstückstreffen am Abend“ findet am 28. März 2014 im Kultursaal Oettersdorf statt.

Die Referentin des Abends ist Frau Irene Müller aus Augsburg und spricht zum Thema:

„Profil zeigen oder lieber mit dem Strom schwimmen“

Wir – die christlichen Mitarbeiter des Vereins „Frühstückstreffen für Frauen“ – laden ganz herzlich alle Frauen und Mädchen ein, mit uns einen interessanten Vortrag zu erleben.

Frau Müller zeigt auf, wie man sein Profil erkennen und zeigen kann oder manchmal vielleicht auch muss. Sie sollten gespannt sein.

Frau Müller ist christliche Familienberaterin, eine ausgebildete Lehrerin und verheiratete Mutter. Ihre Vorträge sind mitreißend und von ihrem Charakter geprägt.

Die Mitarbeiter des Vereins „Frühstückstreffen für Frauen“ laden Sie zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

Der Kartenvorverkauf hat sich bewährt.

Die Eintrittskarten zum Preis von 9,50 Euro werden vom 3. März bis 24. März 2014 in folgenden Verkaufsstellen angeboten:

Foto Porst Schleiz	Mo-Fr	09.00-18.00 Uhr
	Sa	09.00-12.00 Uhr
Augenoptik Apelt Schleiz	Mo-Fr	09.00-18.00 Uhr
	Sa	09.00-12.00 Uhr
Augenoptik Apelt Tanna	Mo	geschlossen
	Mi, Sa	09.00-12.00 Uhr
	Di, Do, Fr	09.00-13.00 Uhr
		15.00-18.00 Uhr
Bücherstube Gefell	Mo, Mi	geschlossen
	Di, Do, Fr	09.00-13.00 Uhr
		15.00-18.00 Uhr
Gärtnerei Sachs Oettersdorf	Mo-Fr	08.00-18.00 Uhr
	Sa	09.00-11.00 Uhr
	So	09.30-11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

KIRCHTERMINE TANNA UND SCHILBACH

Evangelisches Pfarramt
Telefon 03 66 46 / 2 22 71

Gottesdienste und Veranstaltungen Februar/März 2014

Sonntag, 23. Februar 2014 — **Sexagesimä**
2. Sonntag vor der Passionszeit
08.30 Uhr Schilbach — *Gottesdienst mit Abendmahl*
10.00 Uhr Tanna — *Gottesdienst mit Abendmahl*

Sonntag, 2. März 2014 — **Estomihi**
Sonntag vor der Passionszeit
10.00 Uhr Tanna — *Gottesdienst mit Kindergottesdienst*

Sonntag, 9. März 2014 — **Invokavit**
1. Sonntag in der Passionszeit
08.30 Uhr Schilbach — *Gottesdienst*
10.00 Uhr Tanna — *Gottesdienst*

Sonntag, 16. März 2014 — **Reminiszere**
2. Sonntag in der Passionszeit
10.00 Uhr Tanna — *Familiengottesdienst*

Sonntag, 23. März 2014 — **Okuli**
3. Sonntag in der Passionszeit
08.30 Uhr Schilbach — *Gottesdienst*
10.00 Uhr Tanna — *Gottesdienst*

Sonntag, 30. März 2014 — **Lätare**
4. Sonntag in der Passionszeit
10.00 Uhr Tanna — *Gottesdienst mit Abendmahl*

Termine

Filmabend

„Wie im Himmel“
Es ist ein Abenteuer, das eigene Paradies zu finden.

Laufzeit ca. zwei Stunden – Eintritt frei!

Donnerstag, 27. Februar 2014
19.00 Uhr — *Gemeindezentrum*

Bibelgesprächskreis am Morgen

Montag, 24. Februar 2014
08.00 - 09.30 Uhr — *Gemeindezentrum*

Montag, 10. März 2014
08.00 - 09.30 Uhr — *Gemeindezentrum*

Montag, 24. März 2014
08.00 - 09.30 Uhr — *Gemeindezentrum*

Bibelgesprächskreis am Abend

Montag, 3. März 2014
19.30 - 21.00 Uhr *Gemeindezentrum*

Montag, 17. März 2014
Bibelwoche
19.30 - 21.00 Uhr *Gemeindezentrum*

Familiengottesdienst

Sonntag, 16. März 2014
10.00 Uhr *Gemeindezentrum*
anschließend Kirchenkaffee

Vorkonfirmanden

Samstag, 15. März 2014
09.00 - 12.30 Uhr *Gemeindezentrum*

Konfirmanden
Samstag, 1. März 2014
09.00 - 12.30 Uhr *Gemeindezentrum*

Samstag, 29. März 2014
09.00 - 12.30 Uhr *Gemeindezentrum*

Junge Gemeinde

Freitag, 14. März 2014
18.00 Uhr *Gemeindezentrum*

Gemeindegebet

Mittwoch, 26. Februar 2014
20.00 Uhr *Pfarrhaus*

Weltgebetstag der Frauen

Freitag, 7. März 2014
19.30 Uhr Tanna *Gemeindezentrum*
anschließend Verkostung landestypischer Gerichte

Bibelwoche** zum **Thema „Josef – oder das Glück in der Fremde“

Mo – Fr, 17. – 21. März 2014
19.30 Uhr *Gemeindezentrum*

Männertreffen

Thema: „ Leben nach Maß“
Bitte unter 03 66 46 / 2 22 71 anmelden.

Freitag, 4. April 2014
19.00 Uhr *Gemeindezentrum*

Kassetag für das Kirchgeld

Montag, 3. März 2014
16.00 - 18.00 Uhr *Gemeindezentrum*

Pfarrer Göppel hat Urlaub

vom 3. bis 15. März 2014

Vertretung Pfarrer Gero Erber (Unterkoskau)
Telefon 03 66 46 / 2 24 93

Evangelisches Pfarramt

Telefon 03 66 46 / 2 22 71
Homepage www.kirchspiel-tanna.de

Herzliche Einladung zu einem Kinoabend im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Donnerstag, 27. Februar 2014

19.00 Uhr

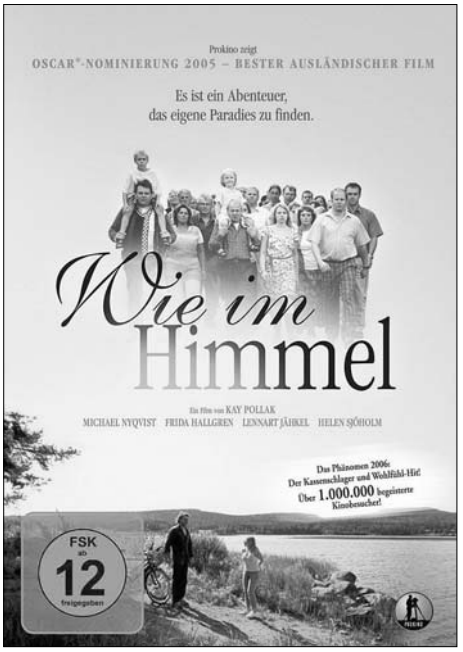

Der weltberühmte Dirigent Daniel Dareus (Michael Nyqvist) wird vom körperlichen Kollaps aus der vormals steilen, internationalen Karrierebahn geworfen.

Er kehrt in sein schwedisches Heimatdorf zurück und findet nach einer klärenden Phase der Rekonvaleszenz eine neue Bestimmung als kreativer Leiter des ortsansässigen gemischten Kirchenchors.

Dort verliebt er sich bald in die hübsche Lena (Frida Hallgren) und betätigt sich als Lebenshelfer in der Not, was jedoch nicht überall auf christliche Gegenliebe stößt.

In dieser mit kauzigen Typen reich gesegneten Mischung zwischen Culture-Clash-Komödie und Sinnfindungsdrama erweist sich einmal mehr der dörfliche Mikrokosmos als heilsames Pflaster für gehetzte Karrieremenschen.

Jetzt auch in GEFELL!

Katrin Wolf
Ihre Familien-Hebamme

- Hilfe in der Schwangerschaft
- Geburtsvorbereitung
- Wochenbettbetreuung
- Rückbildungsgymnastik
- Babymassage

Am Alten Schleizer Weg 1
07926 Gefell

Telefon: 03 66 49 / 8 07 97
Handy: 01 62 / 5 33 56 57

Christliches Männertreffen in Tanna

Männer treffen sich
und sprechen
über Themen,
die sie interessieren

****

Bei unserem 14. Männertreffen in Tanna
geht es um das Thema:

Leben nach Maß

„Leben nach Maß“ – wie soll das aussehen?
Ein Grundproblem unserer Gesellschaft ist die Maßlosigkeit.
Immer häufiger wird „über das Maß hinausgeschossen“.
Maßlosigkeit beim Essen, maßlos konsumieren, maßlos Zeit vor dem Fernseher oder aber auch über das Maß hinaus zu arbeiten.
Das sind nur einige Problembereiche heute. Woran liegt das?
Wo führt uns das hin? Wie könnte ein „Leben im richtigen Maß“ aussehen?
Einige Antworten finden wir in den Regeln des heiligen Benedikt, der vor ca. 1500 Jahren interessante Gedanken darin zusammenfasste.
Heute sind sie scheinbar aktueller, denn je.

Friedbert Reinert – vom CVJM Thüringen – Referent für Männerarbeit wird uns in dieses Thema einführen und mit uns ins Gespräch kommen.

Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit,
der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist,
ist dazu herzlich eingeladen.

Termin: Freitag, der 4. April 2014 um 19 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna
Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung.
Ev. Luth. Pfarramt 036646/22271
Spätentschlossene sind aber auch noch willkommen.
Ein kleiner Unkostenbeitrag (5,- €) wird am Ausgang erbeten!

KIRCHSPIEL GEFELL, HIRSCHBERG, SEUBTENDORF, KÜNSDORF, LANGGRÜN, BLINTENDORF

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
März 2014

GEFELL

Freitag, 7. März 2014
19.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 9. März 2014
10.00 Uhr Gottesdienst *Gemeinderaum*

Dienstag, 11. März 2014
18.45 Uhr Michaeliskreis *Gemeinderaum*

Sonntag, 23. März 2014
14.00 Uhr Silberne Konfirmation *Gemeinderaum*

Donnerstag, 27. März 2014
14.00 Uhr Rentnerkreis *Gemeinderaum*

HIRSCHBERG

Sonntag, 2. März 2014
10.30 Uhr Gottesdienst *Kirche*
Gemeindekirchenrats-Einführung

Freitag, 7. März 2014
18.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 16. März 2014
10.30 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Donnerstag, 20. März 2014
14.00 Uhr Rentnerkreis *Gemeinderaum*

Sonntag, 30. März 2014
10.30 Uhr Gottesdienst *Kirche*

SEUBTENDORF

Sonntag, 2. März 2014
09.00 Uhr Gottesdienst *Gemeinderaum*

Samstag, 15. März 2014
15.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 30. März 2014
09.00 Uhr Gottesdienst *Gemeinderaum*

LANGGRÜN

Sonntag, 9. März 2014
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Sonntag, 23. März 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe *Kirche*

KÜNSDORF

Sonntag, 2. März 2014
13.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Sonntag, 16. März 2014
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Sonntag, 30. März 2014
13.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

BLINTENDORF

Samstag, 8. März 2014
14.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 23. März 2014
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

KIRCHTERMINE
UNTERKOSKAU, STELZEN, WILLERSDORF, ZOLLGRÜN, MIELESDORF

Pfarrer Gero Erber
Unterkoskau 6, 07922 Tanna
Telefon: 03 66 46 / 2 24 93, Fax: 03 66 46 / 2 81 75
E-Mail: pfarramtuko@t-online.de

Gottesdienste und Veranstaltungen
März 2014

Sonntag, 2. März 2014
09.00 Uhr Stelzen
09.00 Uhr Unterkoskau
10.30 Uhr Willersdorf

Sonntag, 9. März 2014
09.00 Uhr Zollgrün
10.30 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 16. März 2014
09.00 Uhr Unterkoskau
09.00 Uhr Willersdorf
10.30 Uhr Stelzen

Sonntag, 23. März 2014
09.00 Uhr Mielesdorf
10.30 Uhr Zollgrün

Sonntag, 30. März 2014
09.00 Uhr Willersdorf
10.30 Uhr Stelzen
14.00 Uhr Unterkoskau

KIRCHGEMEINDEN MIßLAREUTH
08538 Reuth
Telefon 03 74 35 / 53 43

Büro & Pfarrerin Stepper
Wallstraße 6

www.Kirche-Reuth.de

Gottesdienste und Veranstaltungen
März 2014

Sonntag, 2. März 2014
10.00 Uhr Reuth *Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst*

Sonntag, 9. März 2014
14.00 Uhr Reuth *Aufwind-Gottesdienst und Kindergottesdienst*

Sonntag, 23. März 2014
10.00 Uhr Mißlareuth *Gottesdienst mit Vorstellung des Konfirmanden*

Sonntag, 30. März 2014
10.00 Uhr Reuth *Gottesdienst mit Kindergottesdienst*

EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE TANNA
Koskauer Straße 55

Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Mittwoch, 26. Februar 2014
19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich Frankendorfer Straße 47*

Samstag, 1. März 2014
08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder „Das geheimnisvolle Buch“ Teil 7 Treffpunkt: EFG Tanna

Sonntag, 2. März 2014
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 9. März 2014
10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch, 12. März 2014
19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich Frankendorfer Straße 47*

Samstag, 15. März 2014
08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder „Das geheimnisvolle Buch“ Teil 8 Treffpunkt: EFG Tanna

Sonntag, 16. März 2014
09.30 Uhr Biblische Gemeindelehre mit Karl-Heinz Vanheiden

Sonntag, 23. März 2014
10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch, 26. März 2014
19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich Frankendorfer Straße 47*

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen!

Weitere Infos unter www.efg-tanna.de!

Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!

Christliche Bücherstube Gefell
Markt 1

Buch des Monats

THOMAS SIELING

Bengel und die Kuttenmänner.

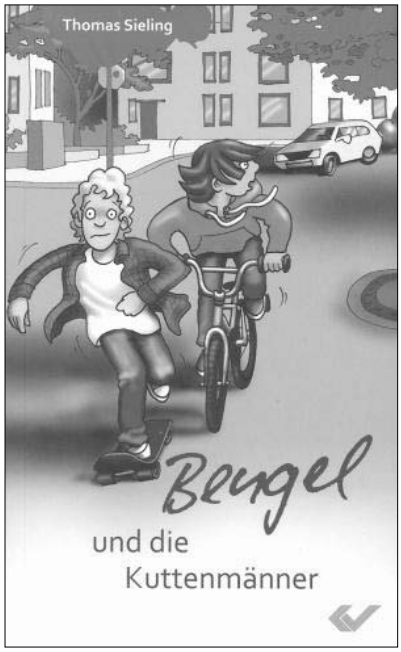

Die Aussichten für die Sommerferien sind ganz schön trübe. Kein Familienurlaub, keine Jugendfreizeit …

Langeweile steht auf dem Programm. Doch ein völlig überraschender Fund verändert die Lage total.

Für Bengel und seinen besten Freund Frami beginnt das turbulente Abenteuer einer gefahrvollen Schatzsuche.

Geheimnisvolle Schriftzeichen und vor allem ein paar unheimliche Männer in dunklen Kutten stellen die beiden Freunde vor die größte Herausforderung ihres Lebens.

Eine bengelige Geschichte für Kinder ab acht Jahren zum Preis von 0,90 Euro.

KKH

Fieber nicht gleich mit Medikamenten unterdrücken

Hohe Körpertemperatur regt das Immunsystem an

Manchmal kommt es ganz plötzlich, oft quasi über Nacht – Fieber. Eine erhöhte Körpertemperatur beginnt in vielen Fällen mit plötzlich auftretendem Schüttelfrost. Das Fieber steigt schnell an, man fühlt sich matt und schlapp.

„Dann hilft am besten Bettwärme und Ruhe!“, weiß Dietmar Dorn von der KKH in Schleiz. Fieber ist eine sinnvolle Reaktion des Körpers, bei der das Immunsystem angeregt wird, um Krankheitserreger effektiv zu bekämpfen.

Deshalb sollte Fieber auch nicht gleich mit Medikamenten unterdrückt werden. Wer gleich zu fiebersenkenden Mitteln greift und doch zur Arbeit oder Schule geht, riskiert sogar eine Verlängerung oder Verschleppung der Krankheit.

Denn der Körper braucht mehr Zeit, um die Viren oder Bakterien zu bekämpfen.

„Sinnvoller ist es dagegen, sich zu schonen und die Erkrankung in Ruhe auszukurieren“, so Dietmar Dorn.

Gerade Kinder leiden häufig an einem fieberhaften Infekt und sollten sich ausruhen. In vielen Kindertagesstätten und Schulen gilt die Regel, dass ein Besuch der Einrichtung erst erlaubt ist, wenn das Kind einen Tag wieder fieberfrei ist.

Wichtig ist, dass Kinder und Erwachsene während der Erkrankung ausreichend trinken. Der Körper verliert durch das Fieber viel Flüssigkeit. Geeignet sind Wasser und Tee.

Als bewährtes Hausmittel gilt ein Teeaufguss aus Lindenblüten, Holunderblüten und Schafgarbe, der das Immunsystem ankurbelt und den Körper zum Schwitzen bringt.

Wer das Fieber zunächst auf natürliche Weise senken möchte, kann dies mit Wadenwickeln probieren. Wichtig: Das Wasser sollte nicht eiskalt, sondern besser lauwarm sein, um den Kreislauf nicht zu stark zu belasten.

Auch homöopathische Mittel können helfen, das Fieber abzuschwächen. Als klassische Fiebermittel in der Homöopathie gelten unter anderem:

Belladonna	bei hochrotem heißem Gesicht und plötzlich auftretendem Fieber
Aconitum	nach Kälte oder Zugluft auftretendes, schnell ansteigendes Fieber mit blasser, trockener Haut
Ferrum phosphoricum	eher langsam steigendes, mäßiges Fieber, bei dem das Allgemeinbefinden kaum beeinträchtigt ist

Wenn jemand jedoch unter dem Fieber und den Begleiterscheinungen wie Kopfschmerzen zunehmend leidet und sehr erschöpft ist, kann mit der Einnahme von fiebersenkenden Medikamenten begonnen werden.

Bewährte Wirkstoffe sind Ibuprofen und Paracetamol, die es in Form von Tabletten, Zäpfchen, Säften und Tropfen gibt. Bei länger andauerndem hohem Fieber sollte unbedingt ein Arzt aufgesucht werden.

Denn auch wenn das Fieber durch Medikamente gesenkt und die damit einhergehenden Beschwerden gelindert werden, wird die eigentliche Ursache des Fiebers nicht bekämpft.

Manchmal liegen einer fieberhaften Infektion nicht erkannte Erkrankungen wie eine Blasen- oder Nierenentzündung zugrunde, die nur mit Antibiotika erfolgreich behandelt werden können.

ENDE
NICHTAMTLICHER TEIL

JAHN Tischlerei & Fensterbau

- Fenster aus Holz, Holz-Aluminium Kunststoff und Metall
- Haustüren, Innentüren
- Vordächer
- Balkone
- Laminat- und Parkettboden
- Wand- und Deckenverkleidungen

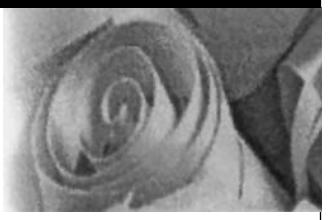

Jahn Tischlerei & Fensterbau
OT Burglemnitz 35
07368 Remptendorf
Tel.: 03 66 43 / 2 22 07, Fax 2 35 90
E-mail: info@jahn-tischlerei.de
www.jahn-tischlerei.de

Bestattungen
Herbert Pinske

Büro:
SAALBURG-EBERSDORF
Lobensteiner Straße 22a

Büro:
SCHLEIZ / GRÄFENWARTH
Schafwiesenweg 4

0 3 6 6 5 1 / 8 7 2 4 5

Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen.
Wir sind immer für Sie da.

Wir helfen mit Herz

Es ist uns ein Bedürfnis, in der Achtung vor dem Verstorbenen über seinen Tod hinaus, seiner Bestattung einen würdigen Rahmen zu geben und alle Aufgaben in diesem Bereich mit größter Sorgfalt zu erledigen.

Heiko Pinske
BESTATTUNG UND TRAUERBEGLEITUNG

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und nutzen Sie meine langjährige Erfahrung sowie eine faire Preisgestaltung.

Bestattungshaus Heiko Pinske

Sie erreichen uns Tag und Nacht, Sonn- und Feiertags

Büro 07356 Bad Lobenstein
Straße der Jugend 6
036651/656997

Büro Schleiz/Gräfenwarth
Stauseestraße 19
036647/29741

Mobil 0160/4472706

auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer-, See- und Diamantbestattungen